



BAG WfbM

Bundesarbeitsgemeinschaft
Werkstätten für behinderte Menschen e.V.

Neuregelungen des BTHG im Bereich „andere Leistungsanbieter“ – Herausforderungen und Möglichkeiten für WfbM und Werkstattbeschäftigte

Dr. Martin Kaufmann,
Leiter Büro Berlin, Referent Arbeitswelt

Teilhabe am Arbeitsleben – Budget für Arbeit und andere Leistungsanbieter nach dem Bundesteilhabegesetz
11.10.2018 in Hannover

- **Warum andere Leistungsanbieter?**
 - Erhöhung/Verbreiterung des Angebots
 - Alternative zu Werkstätten für behinderte Menschen
 - Fokus auf besondere Zielgruppen
 - Fokus auf besondere Leistungen
 - Begründung zum Gesetz: „Insbesondere Menschen mit psychischen Behinderungen“

- **Ebenen der Umsetzung:**
 - Juristische Konkretisierung/Interpretation:
 - Andere Anbieter (§ 60 SGB IX)
 - Wunsch- und Wahlrecht (§ 62 SGB IX)

 - Umsetzung vor Ort:
 - Interesse der Anbieter
 - Interesse der Leistungsberechtigten
 - Interesse der Leistungsträger

- **Andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX)**
 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 57 und 58 SGB IX können auch von anderen Anbietern erbracht werden
 - Es gelten die für Werkstätten geltenden Vorschriften, mit Ausnahmen:
 - Keine förmliche Anerkennung
 - Kein Rechtsanspruch auf Aufnahme
 - Keine Mindestplatzzahl und keine Mindestanforderungen an räumliche und sächliche Ausstattung
 - Keine Ganzheitlichkeit der Leistung (es können auch nur EV/BBB oder nur AB oder einzelne Module erbracht werden)
 - Keine Anrechnung auf die Ausgleichsabgabe (§ 223 SGB IX)
 - Keine bevorzugte Vergabe (§ 224 SGB IX)

- **Andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX)**
 - WVO und WMVO gelten jedoch in gleicher Form (Ausnahme: WMVO gilt erst ab einer Beschäftigungszahl von 5 Personen)
 - Rechtsverhältnis zwischen Mensch mit Behinderung und dem anderen Leistungsanbieter analog zu dem der Werkstätten (arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis, Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgeltes im AB; Teilnehmer im EV/BBB)
 - Rechtsverhältnis zwischen Rehabilitationsträger und anderem Leistungsanbieter ebenfalls analog zur Werkstatt (Vertragsrecht)

- Andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX)
 - Andere Leistungsanbieter benötigen keine Anerkennung
 - Jedoch örtliche Zulassung bzw. eine Leistungsvereinbarung
 - Es besteht keine Pflicht zur Schaffung eines Leistungsangebotes seitens der Leistungsträger

- Wer kann anderer Leistungsanbieter werden?
 - Alle Träger, die die fachlichen Anforderungen erfüllen
 - Keine grundsätzliche Beschränkung auf bestimmte Träger

Vorstellbar daher:

Bisherige Leistungserbringer nach SGB IX/XII (Berufsbildungswerke, Werkstattträger, etc.)

Inklusionsunternehmen

Leistungserbringer nach SGB II

Klassische Unternehmen

II: Gesetzliche Grundlagen und Interpretationen

- **Fachkonzept der Bundesagentur für Arbeit für andere Anbieter**

- Vergleichbar mit dem Fachkonzept für EV und BBB in Werkstätten

Schwerpunkte:

- Anforderungen der Leistungserbringung
- Qualitäts- und Leistungshandbuch bzw. Durchführungskonzept
- Konkretisierung der Regelungen der WVO

II: Gesetzliche Grundlagen und Interpretationen

- Orientierungshilfe der BAGüS
 - Anknüpfend an SGB IX
 - Jedoch starker Fokus auf Übergänge auf den ersten Arbeitsmarkt
 - Betonung der Relevanz der Leistungsvereinbarung (vor allem im Hinblick auf Qualität und Wirksamkeit der Leistungen)

II: Gesetzliche Grundlagen und Interpretationen

- Leistungsbeschreibungen auf Länderebene:
- I.d.R. Übernahme der vorangegangenen Regelungen/Empfehlungen
- Bereits mehrere Leistungsbeschreibungen auf Länderebene verfügbar
 - Thüringen
 - Sachsen-Anhalt
 - Bayern
 - Sachsen
 - Nordrhein-Westfalen
 - Mecklenburg-Vorpommern

II: Gesetzliche Grundlagen und Interpretationen

- Wunsch- und Wahlrecht (§ 62 SGB IX)
 - Beschreibt das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderungen, Leistungen entweder bei einer Werkstatt, bei einem anderen Leistungsanbieter oder im Rahmen einer Kooperation in Anspruch zu nehmen
 - Wunsch nach Teilleistungen erfordert auch das Angebot an Teilleistungen (Modularisierung)
 - Leistungen können von einer Werkstatt gemeinsam mit einem anderen Leistungsanbieter erbracht werden

II: Gesetzliche Grundlagen und Interpretationen

- Wunsch- und Wahlrecht (§ 62 SGB IX)
 - Werden dabei Teile dieser Leistungen im Verantwortungsbereich des anderen Leistungsanbieters oder der Werkstatt erbracht, so bedarf dies der Zustimmung des unmittelbar verantwortlichen Leistungsanbieters
 - Wie stellt sich dies dann tatsächlich in der Praxis dar?
 - Welche Teilleistungen/Module gibt es und wie werden diese zusammengeführt?

II: Gesetzliche Grundlagen und Interpretationen

- Wunsch- und Wahlrecht (§ 62 SGB IX)

Beispiele für Module:

- Eingangsverfahren
- Berufsbildungsbereich
- Angemessene Beschäftigung im Arbeitsbereich
- Berufliche Bildung im Arbeitsbereich
- Persönliche Förderung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit
- Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Beförderungsleistungen

III: Praktische Überlegungen und Ansätze

- Praktische Relevanz (momentan)
 - 2 Anbieter im EV/BBB (BW/Sachsen-Anhalt)
 - Einige Anbieter befinden sich im Antragsverfahren
 - Einige Werkstattträger planen Kooperationen

III: Praktische Überlegungen und Ansätze

- **Praktische Beispiele**

Beispiel A:

- Passgenaue Beschäftigung für Menschen mit Lernbehinderung/geistige Behinderung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen (mit Fokus auf Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt)
- Prinzipiell auch im Rahmen der Werkstatt möglich, jedoch flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten
- Die Bezeichnung Werkstatt wird manchmal als Stigma empfunden, daher auch Chance für Personen, die bisher keine Leistungen in Anspruch nehmen

III: Praktische Überlegungen und Ansätze

■ Praktische Beispiele

Beispiel B:

- Trägerübergreifende Kooperation zwischen Werkstatt, Berufsbildungswerk, Qualifizierungsanbieter
- Schaffung eines gemeinsamen Eingangsverfahrens, in dem die weitere Karriere geplant wird → erst dann erfolgt eine Überleitung in weitere Angebote
- „Agentur für angepasste Bildung und Arbeit“
- Ziel: Know How trägerübergreifend bündeln und Synergien nutzen, um die bestmögliche Teilhabe zu realisieren

III: Praktische Überlegungen und Ansätze

- **Praktische Beispiele**

Beispiel C:

- Kooperation einer Werkstatt mit weiteren Anbietern von Bildung und Qualifizierung und Schulen/Hochschulen
- Berufliche Bildung im Rahmen eines Bildungscampus
- Nutzung gemeinsamer Ressourcen und Ermöglichung von Netzwerken (auch zwischen den Menschen mit Behinderungen) als Ziel

III: Praktische Überlegungen und Ansätze

- **Praktische Beispiele**

Beispiel D:

- Schaffung eines Angebotes für spezielle Zielgruppen, z.B.:
- Beschäftigungsangebot für älter werdenden Menschen mit Behinderung
- Beschäftigungsangebot für psychisch erkrankte Menschen
- Beschäftigungsangebot für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf

III: Praktische Überlegungen und Ansätze

- **Grundsätzliche Kooperationsmöglichkeiten zwischen Werkstätten und anderen Leistungsanbietern**
- Erbringung gemeinsamer Leistungen
- Erbringung von Teilleistungen („Jeder erbringt das Angebot, das er am besten kann“) unter Beachtung eines Gesamtangebots
- Erbringung von Leistungen in den Räumlichkeiten/Angeboten des anderen Anbieters bzw. umgekehrt

III: Praktische Überlegungen und Ansätze

- Umsetzungsfragen
 - Welche Angebote wünschen sich Menschen mit Behinderungen?
 - Passen diese Wünsche zu den Angeboten?
 - Wer stellt das Angebot sicher?
 - Wie erfolgt die Zusammenarbeit vor Ort?
 - Wie erfolgt die Vergütung/Verpreislichung (.v.a. bei Modularisierung)
 - Haben andere Leistungsanbieter Auswirkungen auf die Entwicklung der Werkstätten?

III: Praktische Überlegungen und Ansätze

- **Ausblick**
 - Rahmenbedingungen sind klar
 - Dennoch bisher wenig Dynamik und nur vereinzelte Angebote
 - Es ist zu erwarten, dass die Zahl der Angebote mittelfristig steigen wird
 - Leistungserbringer und Leistungsträger sind gemeinsam gefordert, neue, sinnvolle Angebote zu ermöglichen
 - 2023: Bewertung der bisherigen Erfahrungen und ggf. Weiterentwicklung

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!